

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Winnemark	Abteilung: Finanzen Bearbeiter: Susanne Hagemeyer Aktenzeichen: 968.21; 023.1141; 023.1241 Datum: 20.11.2020
BESCHLUSSVORLAGE 19-GV-2/2020	

Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Gemeindevertretung Winnemark	öffentlich	08.12.2020	8.

Sachverhalt:

Seit den 90er Jahren erhebt die Gemeinde Winnemark eine Zweitwohnungssteuer auf der Grundlage des Steuermaßstabes der sog. Jahresrohmiere, die von den Finanzämtern im Rahmen der Einheitswertermittlung auf den 01.01.1964 festgestellt wird. Dieser Maßstab wurde jahrzehntelang von der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte aller Instanzen anerkannt.

Im Zuge der Veränderungen der Rechtsprechung zur Grundsteuer wurde die Jahresrohmiere als geeigneter Bemessungsmaßstab für die Zweitwohnungssteuer immer mehr angezweifelt.

Nach dem abschließenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 27.11.2019, mit dem das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes (OVG) vom 30.01.2019 überprüft wurde, darf die Zweitwohnungssteuer nicht mehr in der bisherigen Form anhand der auf den 01.01.1964 festgestellten Jahresrohmiere bemessen werden.

Das bedeutet für die Gemeinde, dass eine neue Zweitwohnungssteuersatzung mit einem neuen geeigneten Maßstab erlassen werden muss, wenn sie weiterhin diese Steuer erheben will.

Nach dem Urteil des OVG vom 30.01.2019 wird für die Bemessung des Aufwands für das Innehaben einer Zweitwohnung u.a. ein Flächenmaßstab als zulässig angesehen, der den sog. Wohnwert einer Zweitwohnung im Wesentlichen anhand der Lage, der Wohnfläche, der Gebäudeart und des Baujahres vornimmt.

Weitere als zulässig erachtete Maßstäbe knüpfen an die tatsächlich geschuldeten Mietzinsen bzw. die ortsüblichen Mietzinsen sowie an eine indexierte Jahresrohmiere unter Fortschreibung eines Mietspiegels an. Daten über Mietwerte und ortsübliche Mietzinsen sind mangels eines Mietspiegels in Winnemark nicht vorhanden.

Daher ist ein Flächenmaßstab für die Gemeinde Winnemark zur Bemessung der Zweitwohnungssteuer am besten geeignet.

Nach dem vorliegenden Satzungsentwurf wird die Zweitwohnungssteuer wie folgt berechnet (siehe § 4)

Steuerbetrag = Bodenrichtwert X Wohnfläche X Baujahresfaktor X Gebädefaktor X Verfügbarkeitsgrad (unverändert gegenüber bisheriger Satzung) X Steuersatz

Die derzeit aktuellen Fälle werden anhand der örtlichen Verhältnisse zurzeit überprüft bzw. sind bereits überprüft worden (Stand 20.11.2020).

Unter der Annahme, dass die Steuerpflicht in diesen (aktuell 45 laufenden) Fällen unverändert bleibt, ergäbe sich unterm Strich folgende Einnahmementwicklung (auf volle 100 € abgerundet):

Steuersatz gemäß § 5	Zweitwohnungssteuer 2019 und 2020 pro Jahr (nach Bemessungssummen, d.h. nicht gleich Ist im Haushalt)	Mögliche künftige Einnahmen ab 2021
12 % (wie bisher)	53.700 €	94.500 € = +40.800 € = +75,91 %
11 %		86.600 € = +32.900 € = +61,25 %
10 %		78.700 € = +25.000 € = +46,59 %
9 %		70.900 € = +17.200 € = +31,93 %
8 %		63.000 € = + 9.300 € = +17,27 %
7,5 %		59.000 € = + 5.300 € = + 9,94 %
7 %		55.100 € = + 1.400 € = + 2,61 %
6,5 %		50.500 € = - 3.200 € = - 6,03 %

Hierzu sei angemerkt, dass es als Folge des (obergerichtlich geforderten) differenzierten Maßstabs in den **einzelnen** Steuerfällen teils zu deutlichen Verringerungen und teils zu erheblichen Erhöhungen kommen wird (je höher der Steuersatz, desto höher auch die prozentualen Verringerungen oder Erhöhungen). Die **Anlage 2** zeigt konkrete Fälle mit Berechnungsbeispielen auf.

Wegen der zu erwartenden Widerspruchs- und Klageverfahren bei Erhöhungen und zur Vermeidung von Einnahmeeinbußen erscheint die Festlegung des Steuersatzes zwischen 7 % und 9 % als angemessen.

Der Steuersatz kann jederzeit überprüft und durch eine Nachtragsatzung verändert werden.

Die Satzung ist rückwirkend zu erlassen, damit auch in Fällen, die jetzt u.U. noch nicht bekannt sind, in denen aber schon in der Vergangenheit eine Steuerpflicht bestand, eine Zweitwohnungssteuer festgesetzt werden kann (im Rahmen der Festsetzungsverjährungsfrist von 4 Jahren bei Anwendung der Satzung in 2021 rückwirkend für 2017-2020).

Für das Jahr 2019 wurden mit Bescheiden vom Januar 2019 bisher aufgrund der geänderten Rechtsprechung nur Vorauszahlungen und für das Jahr 2020 bisher keinerlei Zweitwohnungssteuern erhoben.

Die für das Jahr 2019 als Vorauszahlungen erhobenen Zweitwohnungssteuern und die für das Jahr 2020 im Frühjahr 2021 noch zu erhebenden Zweitwohnungssteuern sind unter Beachtung des in Schleswig-Holstein geltenden Schlechterstellungsverbot (siehe § 12 Abs.2 der Satzung) festzusetzen (= abzurechnen). Das hat für 2019 bei den einzelnen Steuerfällen zur Folge, dass bei nach dem neuen Bemessungsmaßstab geringer werdenden Steuerbeträgen Differenzbeträge auf gezahlte Vorauszahlungen erstattet werden müssen, höhere Steuerbeträge aber nicht nacherhoben werden dürfen. Für das Jahr 2020 dürfen ebenfalls nur die jeweils geringeren Steuerbeträge festgesetzt werden.

Ab der Erhebung von Vorauszahlungen für das Jahr 2021 entfällt das Schlechterstellungsverbot.

Im Übrigen bleibt die Satzung im Wesentlichen inhalts- und regelungsgleich, wurde jedoch an die aktuellen Erfordernisse der Rechtsprechung angepasst.

Abstimmungstext:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der vorliegenden Fassung des Entwurfs vom 20.11.2020 rückwirkend zum 01.01.2017 zu erlassen.

Der Steuersatz (§ 5) wird mit ____ % festgelegt.

Anlagen:

1. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Entwurf vom 20.11.2020)
2. Berechnungsbeispiele mit Steuersätzen von 7 bis 12 %

**Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Winnemark**

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.57), zuletzt geändert durch Art.I Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 514) sowie des § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs.1 Satz 1 und Abs.8 und § 18 Abs. 2-3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Winnemark erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder oder Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), der Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten abweichend von den melderechtlichen Vorschriften als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnungen nur aufgrund der melderechtlichen Vorgaben als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gelten oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung melderechtlich nicht möglich ist oder wäre.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude oder auf demselben Grundstück, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

**§ 3
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Der Steuermaßstab errechnet sich aus dem Lagewert des Steuergegenstandes multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit Baujahresfaktor multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart (Rechenweg: Bemessungsgrundlage = Lagewert (Abs.2 bzw. 3) X Wohnfläche (Abs.4) X Baujahresfaktor (Abs.5) X Gebäudefaktor (Abs.6).
- (2) Der Lagewert der Zweitwohnung wird anhand des Bodenrichtwerts ermittelt. Hierzu werden die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 14 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Gutachterausschussverordnung- GAVO) veröffentlichten Bodenrichtwerte angewendet. Es gilt jeweils der im Zeitpunkt der Festsetzung der Steuer (§ 6 Abs. 3) aktuelle Bodenrichtwert.
- (3) Ist ein Bodenrichtwert für die Zweitwohnung nicht zu ermitteln, ist dieser anhand der örtlichen Lageverhältnisse aufgrund vorhandener Bodenrichtwertzonen innerhalb der Gemeinde zu schätzen.
- (4) Die Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. 2003 I, S.2346) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von § 2 Abs. 3 der WoFIV werden Räume jeglicher Art, die baurechtswidrig zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. genutzt werden können, bei der Ermittlung der Wohnfläche berücksichtigt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwertes des Baujahres. Baujahr ist das Jahr der erstmaligen Bezugsfertigkeit des Gebäudes, in dem sich die Zweitwohnung befindet. Bei wesentlichen Sanierungsmaßnahmen, Umbauten oder Anbauten, insbesondere bei Schaffung neuen Wohnraumes, ist als Baujahr das Jahr zugrunde zulegen, in dem die Maßnahmen abgeschlossen wurden.
- (6) Der Wertfaktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Wertfaktor
Einfamilienhäuser (als Einzelhaus)	1
Zweifamilien- /Reihen- und Doppel- häuser	0,9
Eigentums- / Miet- wohnungen in Mehr- familienhäusern mit mind. 3 Wohnungen	0,8

- (7) Wird eine Zweitwohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird die nach Abs. 1 bis 6 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber wird wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
Vollständige bzw. nahezu vollständige Verfügbarkeit	365 bis 276 Verfügbarkeitstage (= 0 bis 89 Vermietungstage)	100 %
mittlere Verfügbarkeit	275 bis 265 Verfügbarkeitstage (= 90 bis 100 Vermietungstage)	75 %
eingeschränkte Verfügbarkeit	unter 265 Verfügbarkeitstage (= über 100 Vermietungstage)	72 %

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt (7 / 7,5 / 8 / 9 / 10 / 11/ 12) % des Maßstabes nach § 4.

§ 6 Entstehen der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Abs. 5) handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalendertag, ab dem jemand eine Zweitwohnung innehat, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendertages, an dem die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen.
- (3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, für den die Steuerpflicht besteht. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt.
- (4) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet.
- (5) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (6) Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Abs. 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zuviel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben, die Aufgabe sowie die Änderung der für die Besteuerung relevanten Grundlagen einer Zweitwohnung sind der Gemeinde über das Amt Schlei-Ostsee, Abteilung Finanzen, Holm 13, 24340 Eckernförde, innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit §§ 78 und 90 Abgabenordnung (AO)) haben eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu von der Gemeinde aufgefordert werden. Die mitwirkungspflichtigen Personen haben die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Der Steuerpflichtige nach § 3 Abs. 1 hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31.01. des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Werden Vermietungstage geltend gemacht, sind diese zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung die Anschriften der Mieter zu erklären und die einzelnen Mietverträge vorzulegen. Der steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 (bis zum 28. bzw. 29.02.) abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.

- (3) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietvermittlungsverträge und Belegungspläne, nachzuweisen. Die Gemeinde kann weitere geeignete Nachweise zur Prüfung der Steuerpflicht fordern.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen sowie Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmender Veranlagung nach dieser Satzung kann die Gemeinde gemäß des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) von den Betroffenen personenbezogene Daten erheben über:
 - a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstatus, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift des Nebenwohnsitzes, ggf. Kontoverbindung des Steuerpflichtigen,
 - b. Name und Anschrift eines Handlungs- bzw. Zustellbevollmächtigten
- (2) Außerdem dürfen Daten erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung
 - der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
 - aus dem Melderegister,
 - aus der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer,
 - aus der Einheitsbewertung durch das Finanzamt,
 - aus dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
 - aus Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach dem BauGB,
 - aus Bauakten,
 - aus dem Liegenschaftskataster,
 - aus dem Bundeszentralregister,
 - aus den Registern des Kraftfahrtbundesamtes.
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung von Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs.1 Satz 1 KAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer als steuerpflichtige Person, beauftragte Person oder Vertragspartner einer möglichen steuerpflichtigen Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer steuerpflichtigen Person leichtfertig
 - a. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 KAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b. der Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht oder verspätet nachkommt oder
 - c. der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht oder verspätet nachkommt.
 - d. als andere Person oder Firma im Sinne von § 8 Abs. 4, insbesondere als Vermieter oder Verpächter sowie Vermittlungsagentur, auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten nicht oder verspätet mitteilt.Zu widerhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr.2 KAG.
- (3) Nach § 18 Abs 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € und nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Winnemark vom 14.09.2009 einschließlich der 1 Nachtragssatzung vom 16.12.2015.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Steuerpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der ersetzten Satzungsregelungen vorzunehmen.
- (3) Bestandskräftige Steuerbescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 09.12.2020
Gemeinde Winnemark

gez.
Wilhelm Fülling
Bürgermeister

Berechnungsbeispiele Winnemark, Stand 20.11.2020

ZwSt bisher	12%	Veränd. €	11%	Veränd. €	10%	Veränd. €	9%	Veränd. €	8%	Veränd. €	7,5%	Veränd. €	7%	Veränd. €
859,01 €	1.419,34 €	560,33 €	1.301,06 €	442,05 €	1.182,78 €	323,77 €	1.064,51 €	205,50 €	946,23 €	87,22 €	887,09 €	28,08 €	827,95 €	-31,06 €
913,12 €	1.303,47 €	390,35 €	1.194,85 €	281,73 €	1.086,22 €	173,10 €	977,60 €	64,48 €	868,98 €	-44,14 €	814,67 €	-98,45 €	760,36 €	-152,76 €
772,83 €	1.324,30 €	551,47 €	1.213,94 €	441,11 €	1.103,58 €	330,75 €	993,22 €	220,39 €	882,87 €	110,04 €	827,69 €	54,86 €	772,51 €	-0,32 €
740,38 €	1.289,73 €	549,35 €	1.182,26 €	441,88 €	1.074,78 €	334,40 €	967,30 €	226,92 €	859,82 €	119,44 €	806,08 €	65,70 €	752,35 €	11,97 €
904,52 €	1.506,57 €	602,05 €	1.381,02 €	476,50 €	1.255,48 €	350,96 €	1.129,93 €	225,41 €	1.004,38 €	99,86 €	941,61 €	37,09 €	878,83 €	-25,69 €
7.013,18 €	10.963,88 €	3.950,70 €	10.050,22 €	3.037,04 €	9.136,56 €	2.123,38 €	8.222,91 €	1.209,73 €	7.309,25 €	296,07 €	6.852,42 €	-160,76 €	6.395,60 €	-617,58 €
896,92 €	1.919,58 €	1.022,66 €	1.759,62 €	862,70 €	1.599,65 €	702,73 €	1.439,69 €	542,77 €	1.279,72 €	382,80 €	1.199,74 €	302,82 €	1.119,76 €	222,84 €
311,04 €	926,74 €	615,70 €	849,51 €	538,47 €	772,28 €	461,24 €	695,06 €	384,02 €	617,83 €	306,79 €	579,21 €	268,17 €	540,60 €	229,56 €
2.219,81 €	2.513,41 €	293,60 €	2.303,96 €	84,15 €	2.094,51 €	-125,30 €	1.885,06 €	-334,75 €	1.675,60 €	-544,21 €	1.570,88 €	-648,93 €	1.466,15 €	-753,66 €
834,77 €	1.024,83 €	190,06 €	939,43 €	104,66 €	854,03 €	19,26 €	768,62 €	-66,15 €	683,22 €	-151,55 €	640,52 €	-194,25 €	597,82 €	-236,95 €

für 2019 jeweils zu erstattender Betrag

für 2020 erbebbbarer Betrag

ab 2021 Steuerbetrag = in der jeweiligen %-Spalte ausgewiesener Betrag